

SATZUNG

des Vereins für Bredstedter Geschichte und Stadtbildpflege e.V.

vom 06. März 1990

1. Änderung am 08. Dezember 2009
2. Änderung am 04. Dezember 2012
3. Änderung am 04. Dezember 2018

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein für Bredstedter Geschichte und Stadtbildpflege“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen. Sitz des Vereins ist Bredstedt.

§ 2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist es,

1. Beiträge zur Erforschung der Bredstedter Geschichte zu leisten und die Kenntnis darüber zu fördern und zu verbreiten.
2. Zeugnisse der Vergangenheit zu erfassen, zu sichern und zu sammeln und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. auf die Erhaltung und Pflege des historisch gewachsenen Stadtbildes einzuwirken.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keiner Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 **Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
und 4 Beisitzer
2. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. und 3. Beisitzer werden in den geraden Jahren (2,4,6,8,0),
der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. und 4. Beisitzer in den ungeraden Jahren (1,3,5,7,9) gewählt.
3. Bei Rücktritt und Wechsel im Vorstand erfolgt die Ersatzwahl für die Zeit bis zur regulären Wahl gemäß § 6.2.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

die Höhe und Fälligkeit der Beiträge,

die Wahl des Vorstands,

die Wahl zweier Kassenprüfer,

die jährliche Entlastung des Vorstands,

Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll aufzunehmen.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bürgermeister der Stadt Bredstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung.

Bredstedt den 04.12.2018